

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in Verbindung mit § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) durch den**

Auf der Grundlage der §§ 24 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I, S. 618), schließen die Städte und Gemeinden

1. Stadt 1
2. Gemeinde 2.....
  
23. Stadt 23
24. Gemeinde 24

und der

25. Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss,

die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 24 Abs. 1, S. 1. Erste Alternative KGG.

### **Präambel**

Die vertragschließenden Gebietskörperschaften schließen zur Erfüllung der von ihnen gemeinsam zu erbringenden öffentlichen Dienstleistung und zur Sicherstellung der Abfallverwertung auch in der Zukunft diese Vereinbarung. Dies geschieht im Geiste partnerschaftlichen Verhaltens mit dem Ziel durch kooperatives Handeln im Interesse und zum Wohle der Bevölkerung im gesamten Gebiet der vertragschließenden Kommunen zu handeln.

Insofern ist der Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung darauf ausgerichtet, das bei dem vorhandene Wissen und die personellen Ressourcen zum Nutzen aller Vertragspartner in optimaler Weise einzusetzen und durch gemeinsames Verwaltungshandeln die regionalen Interessen der Gemeinden und ihrer Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Dualen Systemen durchzusetzen.

## **§ 1 Übernahme von Aufgaben durch den Wetteraukreis**

- (1) Der Kreis übernimmt mit dieser öffentlich – rechtlichen Vereinbarung von den vertragsschließenden Städten und Gemeinden des Kreises die Aufgabe der Verhandlung und des Abschlusses einer Abstimmungsvereinbarung nach dem VerpackG für das Vertragsgebiet . Die Tätigkeit des umfasst das gesamte Verhandlungsverfahren von der Vorbereitung über die Durchführung bis hin zum Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung für das Vertragsgebiet . Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich der
- (2) Der Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung wird vor der Unterschrift des dem Arbeitskreis gemäß § 3 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zustimmung gegeben.
- (3) Jeder Beteiligte erkennt die nach Beendigung des Verfahrens getroffene Abstimmungsvereinbarung nach § 3 Abs. 3 als verbindlich an.
- (4) Der handelt unentgeltlich für die Kommunen, vorbehaltlich der Regelung in § 6.

## **§ 2 Aufgabenerfüllung durch den AWB**

- (1) Der erfüllt insbesondere folgende Aufgaben nach VerpackG:
  - Zentraler Ansprechpartner für den Gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme
  - Verhandlungsführungen mit dem Gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme
  - Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung für das Vertragsgebiet
  - Verhandlung und Abschluss von Systembeschreibungen für Leichtverpackungen (Gelber Sack) und Altglas
  - Verhandlung und Abschluss einer finanziellen Beteiligung an den Sammlungskosten von Papier, Pappe, und Kartonagen (PPK) mit ggf. erforderlicher Beauftragung einer Sortieranalyse
  - Verhandlung und Abschluss einer finanziellen Beteiligung an den Sammlungskosten von Verpackungen an den Recyclinghöfen
  - Verhandlung und Abschluss einer Nebenentgeltvereinbarung für die Abfallberatung und die Reinigung der Containerstellplätze
  - Kalkulationen nach Bundesgebührenrecht für die Nebenentgelte sowie die Kostenbeteiligungen bei Recyclinghöfen und PPK
  - Erlass von Rahmenvorgaben (Verwaltungsakten) nach § 22 Absatz 2 VerpackG
  - ggf. Klageverfahren gegen die Dualen Systeme
- (2) Der ist berechtigt, sich zur Durchführung des Verfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die technische und juristische Betreuung.
- (3) Der stellt die fachlich geeigneten Dienstkräfte und die entsprechenden Sachmittel (Verwaltungseinrichtungen, Computer, Papier etc.) zur Verfügung.

- (4) Der           lädt zu Sitzungen des Arbeitskreises nach § 3 und des Beirats nach § 4 ein. Er muss eine Sitzung einberufen, sofern ein Viertel der Mitglieder des Arbeitskreises oder des Beirats dies wünscht.
- (5) Die Betriebsleitung des           unterrichtet die beteiligten Kommunen in dem Arbeitskreis und dem Beirat von allen maßgeblichen Entwicklungen und Maßnahmen im Bereich der Verpackungsentsorgung.

### **§ 3 Bildung eines Arbeitskreises**

- (1) Der           bildet zusammen mit den vertragsschließenden Städten und Gemeinden einen Arbeitskreis. Der Arbeitskreis besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune und 4 Vertretern des
- (2) Die Stimmgewichtung verteilt sich wie folgt:
  - Bis 10.000 Einwohnern: 1 Stimme
  - Ab 10.001 bis 20.000 Einwohnern: 2 Stimmen
  - Ab 20.001 bis 30.000 Einwohnern: 3 Stimmen
  - Ab 30.001: 4 StimmenDer           für den           hat insgesamt 4 Stimmen.  
Es erfolgt keine Änderung der Anzahl der Stimmen bei Veränderung der Einwohnerzahl.
- (3) Der Arbeitskreis entscheidet abschließend über die Abstimmungsvereinbarung.
- (4) Der Arbeitskreis wird darüber hinaus bei maßgeblichen Entscheidungen, die alle oder die Mehrheit der Beteiligten betrifft, von der           informiert.

### **§ 4 Verfahren des Arbeitskreises**

- (1) Die Vertreter/innen der Kommunen sind Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. des Magistrates der jeweiligen Kommune. Der           wird durch Mitarbeiter/innen des           vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Arbeitskreises können sich durch von ihnen zu bestimmende Mitglieder des Magistrates bzw. Gemeindevorstandes oder durch Mitarbeiter/innen der Verwaltung vertreten lassen.
- (3) Jede Vertreterin/jeder Vertreter einer Kommune kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (4) Die Entscheidungen des Arbeitskreises werden mit der Mehrheit der vertraglichen Zahl der Stimmen (§ 3 Abs. 2). gefasst.
- (5) Den Vorsitz im Arbeitskreis führt die Betriebsleitung des
- (6) Der Arbeitskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Verfahrensabläufe, Einladungsfristen, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit usw. näher bestimmt sind.
- (7) Zur Sitzung des Arbeitskreises lädt der           mindestens eine Woche vorher mit Tagesordnung per E-Mail ein.

## § 5 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat aus den drei Mitgliedern des Vorstandes der bestehenden Arbeitsgemeinschaft sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadt sowie einer/einem gemeinsamen Vertreter/in der und der Gemeinden gebildet.
- (2) Der Beirat ermittelt die Forderungen der Mitgliedskommunen hinsichtlich der Umsetzung des Verpackungsgesetzes im und berät den in allen Fragen der Sammlung von Verpackungen.

## § 6 Kosten

- (1) Sämtliche Kosten übernimmt der . Er erhält für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Hälfte der mit den Dualen Systemen vereinbarten Abfallberatungskosten.
- (2) Personalkosten des können nicht geltend gemacht werden.

## § 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine ordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Beginn der Verhandlungen zur Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen ist während der Laufzeit des Ausschreibungszeitraums im Vertragsgebiet vom 01.01.2021 bis einschließlich zum 31.12.2023 nicht möglich.
- (3) Eine ordentliche Kündigung einer Kommune ist erstmals mit Wirkung zum 31.12.2023 möglich. Die Kündigung ist gegenüber dem schriftlich auszusprechen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Den Dualen Systemen wird die Kündigung umgehend mitgeteilt. Die Kündigung wird nur für das kündigende Mitglied wirksam und wirkt sich nicht auf das Vertragsverhältnis der anderen Kommunen mit dem aus. Als Folge der Kündigung hat diese Gebietskörperschaft in eigener Zuständigkeit mit den Dualen Systemen eine Abstimmungsvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen.
- (4) Der kann erstmals mit Wirkung zum 31.12.2023 ordentlich kündigen. Die Kündigung ist gegenüber jedem Vertragspartner schriftlich auszusprechen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Den Dualen Systemen wird die Kündigung umgehend mitgeteilt. Die Kündigung führt zu einer Auflösung des gesamten Vertrags auch mit sämtlichen Vertragspartnern.
- (5) Eine ordentliche Kündigung nach dem 31.12.2023 ist sowohl für die Kommunen als auch für den nur zum Ende des jeweiligen Ausschreibungszeitraums der Dualen Systeme möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Es gelten die in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Formvorschriften und Rechtsfolgen.“

## § 8 Wirksamwerden der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird am 01.10.2019 wirksam.

## § 9 Schriftform / Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

## § 10 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird einfach ausgefertigt und beim \_\_\_\_\_ hinterlegt. Jede der weiteren beteiligten Gebietskörperschaften erhält eine Kopie. Eine Liste mit der Anzahl der Stimmen der Vertragsbeteiligten wird dieser Vereinbarung beigelegt und wird Vertragsgegenstand.

den

Landrat .....

weiterer Beigeordneter.....

den  
den

usw.

Bürgermeister (.....)

weiterer Stadtrat .....